

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben,

wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt...
(Friedrich Schiller, 1759 – 1805).

Offensichtlich sind Streitigkeiten unter Nachbarn also keine Erfindung der Moderne, sondern reichen weit in die Vergangenheit zurück. Vermutlich haben die Menschen über nachbarschaftliche Angelegenheiten gestritten, seit es zu gemeinschaftlichen Siedlungsformen in der Frühzeit gekommen ist. Während es damals wohl eher um Aufteilung von Jagd- und Weiderevieren ging, geht es heute vornehmlich um Lärm, Grillgeruch, Ruhezeiten und immer wieder Grenzabstände – sei es bei Bauwerken oder bei der Bepflanzung.

KB hat bei dem Kocheler Rechtsanwalt Jens Müller zu diesem Thema nachgefragt.

KB: Herr Müller, gehört ein Rechtsstreit unter Nachbarn zu Ihrem Repertoire?

Müller: Jeder Anwalt muss sich damit auskennen. Allerdings führe ich keine Nachbarstreitigkeiten unter Kocheler Bürgern. Da ist man selbst zu nah dran und oft ist man ja mit beiden Parteien zumindest vom Sehen her bekannt. Damit sollte immer ein Beistand beauftragt werden, der nicht vor Ort ansässig ist.

KB: Was steht denn im Nachbarschaftsgesetz?

Müller: Ein solches „Nachbarschaftsgesetz“ gibt es nicht. Als Nachbarrecht bezeichnet man die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, die auf das nachbarschaftliche Zusammenleben Einfluss haben. Die entsprechenden Vorschriften sind verteilt über alle möglichen Gesetze. Allen voran enthält das Bürgerliche Gesetzbuch und die von den Ländern hierzu erlassenen Ausführungsgesetze Regelungen zum Nachbarrecht. Dann natürlich das Verwaltungsrecht, hier v.a. Bau- und Immissionsschutzrecht. Das macht die Suche nach Anspruchsgrundlagen und Abwehransprüchen für den Bürger nicht gerade einfach.

KB: Eine Bekannte von mir hat gerade eine riesige Thujenhecke direkt vor die Nase gesetzt bekommen. Direkt an die Grenze gepflanzt...

Müller: Hier gibt es klare Regelungen. So sagt Art. 47 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB: Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2 m – darunter fällt also auch die klassische Hecke – müssen

mindestens 0,5 m Abstand zur Grenze haben. Gemessen wird am grenznächsten Trieb. Bei Pflanzen, die größer als 2 m sind, also bei Bäumen, muss ein Abstand von mehr als 2 m eingehalten werden. Hier wird ab der Stammmitte gemessen.

KB: Was kann meine Bekannte jetzt tun?

Müller: Natürlich wäre es das Beste gewesen, den Nachbarn schon während der Pflanzung auf seinen Fehler aufmerksam zu machen. Ist die Hecke erst einmal gepflanzt, muss der Nachbar zur Versetzung aufgefordert werden. Wenn er dies verweigert, müsste wohl oder übel das Gericht bemüht werden, einfach rübergehen und die Hecke rausreißen, ist aber nicht erlaubt! Tipp an Ihre Bekannte: Was spricht eigentlich gegen eine gemeinsam gesetzte Hecke aus regional typischen Gehölzen direkt auf der Grundstücksgrenze?

KB: Danke – ich werde es meiner Bekannten so empfehlen. Weiterer Streitfall – der Sommer kommt, und der Grill des Nachbarn steht schon bereit...

Müller: Hier wird es im Streitfall schwieriger, denn es gibt kein Gesetz, in dem drinsteht, wie oft und wie lange gegrillt werden darf. Bei der Würdigung des Sachverhalts müssen die Gerichte daher auf recht allgemeine Passagen aus dem BGB und auf Richtlinien aus dem Immissionsschutzrecht zurückgreifen. Am Ende wird dann noch auf den „verständigen Durchschnittsmenschen“ abgestellt. Dass die Entscheidungen der Gerichte zu diesem Thema breit gefächert ausfallen und auch regional voneinander abweichen, liegt auf der Hand.

KB: Was empfehlen Sie bei Streit unter Nachbarn?

Müller: Wenn der Streit schon da ist, ist es eigentlich immer schon zu spät. Selbst wenn der Streit am Ende von einer Partei gewonnen wird, ist ein erzwungener Friede stets für beide Parteien belastend. Daher gilt hier – wie auch sonst in den meisten Lebenslagen: Miteinander in Kontakt bleiben, miteinander reden, den Nachbarn bei anstehenden Veränderungen, die diesen betreffen könnten, von Anfang an mit in die Abläufe einbeziehen.

KB: Herr Müller, vielen Dank für das Gespräch!

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/924709-0
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924709-99
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de